

Antrag

der Abgeordneten Agnes Krumwiede, Dr. Konstantin von Notz, Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Ekin Deligöz, Priska Hinz (Herborn), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zugang zu verwaisten Werken erleichtern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kulturelles Erbe und wissenschaftliche Informationen sollten im Zuge der technologischen Entwicklung über das Internet für jeden in Deutschland erreichbar sein. Der Gesetzgeber hat es sich zur Aufgabe gemacht, den öffentlichen Zugang zu Kulturgütern zu unterstützen und gleichzeitig durch entsprechende gesetzliche Regelungen zu gewährleisten, dass Kreative eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke erhalten. Wenn sich die Rechteinhaberinnen und -inhaber für die Vervielfältigung (§ 16 des Urheberrechtsgesetzes – UrhG) und öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) von Werken aber nicht ermitteln lassen, wie das bei „verwaisten Werken“ der Fall ist, stehen die Anbieter der bereits im Dezember 2009 von Bund und Ländern beschlossenen Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) derzeit vor unsicheren Rechtsverhältnissen. Urheberrechtlich geschützte Werke können ohne eine individuelle Rechteeinholung nicht online verfügbar gemacht werden. Und ohne auffindbaren Rechteinhaberinnen oder Rechteinhaber können die Rechte auch für die nichtkommerzielle Nutzung nicht eingeholt werden. Entscheidend ist, dass die Nutzerinnen und Nutzer Rechtssicherheit erlangen und auf diese Weise Bestände verwaister Werke einer öffentlichen Nutzung zugeführt werden können. Zum Schutze der Urheberinnen und Urheber muss jedoch auch sichergestellt werden, dass Werke nicht vorschnell zu verwaisten Werken erklärt werden.

Eine gesetzliche Regelung im Urheberrecht ist nötig, um den breiten Zugriff auf verwaiste Werke in digitalisierter Form zu ermöglichen. Für die Umsetzung der DDB, die als Beitrag zur Europäischen Digitalen Bibliothek (auch EDB oder Europeana) konzipiert ist und die Ende 2011 den Pilotbetrieb aufnehmen soll, ist eine Klärung der unsicheren Rechtsverhältnisse besonders zeitnah erforderlich. Hierfür sollte der Gesetzgeber auf das etablierte System der kollektiven Rechteverwaltung zurückgreifen. Damit wäre den Urheberinnen und Urhebern eine gemeinsam von den beteiligten Vereinigungen von Urhebern und Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern bestimmte angemessene Vergütung sowie die grundsätzliche Aussicht auf eine Auszahlung der durch die Verwertungsgesellschaften gesammelten und zurückgehaltenen Vergütung gewährleistet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die angekündigte Richtlinie zu verwaisten Werken zeitnah und den Forderungen dieses Antrags entsprechend verabschiedet wird;

- für die elektronische Vervielfältigung und nichtkommerzielle öffentliche Zugänglichmachung von verwaisten Werken eine gesetzliche Regelung im Abschnitt zu den Schranken des Urheberrechts im Urheberrechtsgesetz einzuführen, die den Werknutzern eine nichtkommerzielle öffentliche Zugänglichmachung genannter Werke gegen eine angemessene Vergütung, die nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann, ermöglicht und die Strafbarkeit der Nutzerinnen und Nutzer ausschließt. Die Verwertungsgesellschaft stellt die Nutzerinnen und Nutzer von Vergütungsansprüchen der Rechteinhaber frei;
- für den Status „verwaistes Werk“ einen Katalog von Kriterien von den beteiligten Vereinigungen von Urhebern und Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern (in Anlehnung an die Regeln zur Bestimmung angemessener Vergütung in § 36 UrhG) zu verlangen, nach denen Nutzerinnen und Nutzer für die öffentliche Zugänglichmachung zuerst sorgfältig nach Rechteinhabern des entsprechenden Werks suchen müssen, bevor die Digitalisierung und Vergütung über eine Verwertungsgesellschaft erfolgen kann;
- die beteiligten Vereinigungen zu verpflichten, allen den uneingeschränkten und kostenlosen Zugriff auf mögliche Datenbanken oder Archive für die sorgfältige Suche nach den Urheberinnen oder Urhebern der Werke zu ermöglichen;
- die Neugründung einer von den Verwertungsgesellschaften gemeinsam verwalteten Zentralstelle für die öffentliche Zugänglichmachung von verwaisten Werken, ähnlich der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT), zu unterstützen, die für die Verwaltungskosten und für die Zurückstellung der eingegangenen, nicht vermittelbaren Einnahmen gesonderte Regelungen vorsieht;
- die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass die Einnahmen aus der öffentlichen Zugänglichmachung von verwaisten Werken für fünf Jahre ab Verfügbarmachung bei der neu eingeführten Zentralstelle für verwaiste Werke zurückgestellt werden, für den Fall, dass eine Urheberin oder ein Urheber wieder auftritt. Die Zentralstelle führt ein kostenlos öffentlich zugängliches Register der von ihr verwalteten verwaisten Werke. Tritt die Urheberin oder der Urheber innerhalb dieser Frist von fünf Jahren auf, schüttet die Zentralstelle der Verwertungsgesellschaften ausschließlich an die Urheberin oder den Urheber aus. Die Urheberin oder der Urheber hat innerhalb dieser Frist die Möglichkeit, die Berechtigung der Verwertungsgesellschaft mit Wirkung für die Zukunft zurückzuziehen. Nach Ablauf der Frist von fünf Jahren schüttet die Verwertungsgesellschaft die Einnahmen für das verwaiste Werk an die Sozialwerke der Verwertungsgesellschaften aus;
- fünf Jahre nach der Einführung der gesetzlichen Neuregelung eine Überprüfung vorzunehmen, in welchem Umfang verwaiste Werke unter dieser Neuregelung öffentlich zugänglich gemacht wurden, Urheberinnen und Urheber individuelle Ausschüttungen in Anspruch genommen haben sowie welche Kosten im Verhältnis den öffentlichen Bibliotheken durch die Digitalisierung der verwaisten Werke entstanden sind. Sollten mit diesen Bestimmungen keine wesentlichen Verbesserungen bei der Zugänglichmachung verwaister Werke erzielbar gewesen sein, wären weitergehende gesetzliche Anpassungen wie zum Beispiel erweiterte Schrankenbestimmungen in Betracht zu ziehen.

Berlin, den 8. Februar 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion